

Anlage: „Rechtliche Grundlage“ zur Infomeldung Nr. 2 / 2021 vom 10.02.2021

§ 9 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) - Persönliche Anforderungen -

(1) Eine Person darf nur

1. Pflanzenschutzmittel (PSM) **anwenden**,
2. über den Pflanzenschutz im Sinne des Artikels 3 Nummer 3 der Richtlinie 2009/128/EG **beraten**,
3. Personen, die Pflanzenschutzmittel im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses oder einer Hilfstätigkeit anwenden, **anleiten oder beaufsichtigen**,
4. Pflanzenschutzmittel **gewerbsmäßig in Verkehr bringen** oder
5. Pflanzenschutzmittel **über das Internet auch außerhalb gewerbsmäßiger** Tätigkeiten in Verkehr bringen,

wenn sie über einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Sachkundenachweis (SKN) verfügt.

(2) Die zuständige Behörde stellt auf Antrag den Sachkundenachweis aus, wenn der Antragsteller die dafür **erforderliche Zuverlässigkeit besitzt und nachweist**, dass er über **die erforderlichen fachlichen Kenntnisse** und die für die jeweilige Tätigkeit **erforderlichen praktischen Fertigkeiten** verfügt, um Pflanzenschutzmittel bestimmungsgemäß und sachgerecht anzuwenden.

Wer Pflanzenschutzmittel **gewerbsmäßig oder im Internet** auch außerhalb gewerblicher Tätigkeiten in Verkehr bringt, **muss zusätzlich nachweisen**, dass er über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse verfügt, um sowohl berufliche als auch nichtberufliche Anwender von Pflanzenschutzmitteln über die bestimmungsgemäße und sachgerechte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, mit der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln verbundene Risiken, mögliche Risikominderungsmaßnahmen sowie die sachgerechte Lagerung und Entsorgung von Pflanzenschutzmitteln und ihren Resten zu informieren. Der Sachkundenachweis ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(4) Sachkundige Personen im Sinne des Abs. 1 sind verpflichtet, jeweils innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren ab der erstmaligen Ausstellung eines Sachkundenachweises eine von der zuständigen Behörde **anerkannte Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme** wahrzunehmen. Die Fort- oder Weiterbildung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen nachzuweisen.

Rechtliche Verknüpfung zu den Fallbeispielen

Fallbeispiele der Zeilen 1 bis 4 (siehe Anlage „Fallbeispiele“ dieser Infomeldung)

Personen, welche nicht nur die Frist zur Beantragung des SKN bis zum 26. Mai 2015 verstreichen ließen (§ 74, Abs.6 Nr.1, Satz 2 PflSchG), sondern auch ihrer Fortbildungsverpflichtung (§ 9, Abs.4 PflSchG) nicht nachkamen, werden die erforderlichen fachlichen Kenntnisse (§ 9 Abs.2, Satz 2 PflSchG) nicht nachweisen können. Dennoch können diese Personen ihren **SKN nachträglich beantragen**. Diesem Antrag ist stets eine Bescheinigung über die er-

folgreiche Teilnahme an einer durchgeführten, anerkannten Fort- und Weiterbildungsmaßnahme beizulegen, die nicht älter als 3 Jahre sein darf. Weiterhin sollte eine schriftliche Erklärung, dass keine sachkunderrelevanten Tätigkeiten (für alle Fälle der Zeilen 1 bis 4: seit 2015) durchgeführt wurden, beigefügt werden.

Wenn sachkunderrelevante Tätigkeiten durchgeführt wurden, müssen die Antragstellenden mit einem Bußgeldverfahren wie folgt rechnen (§ 68, Abs.1 Nr.4 PflSchG).

Fall Zeile 1: Verwarnungsgeld in Höhe von 35 €

Fälle Zeile 2 und 3: Bußgeld in Höhe von 200 € + Gebühren

Fall Zeile 4: Bußgeld in Höhe von 400 € + Gebühren

Fallbeispiele der Zeilen 5 bis 7 (siehe Anlage „Fallbeispiele“ dieser Infomeldung)

Bei Personen mit einem SKN, die allerdings ihrer Fortbildungsverpflichtung (§ 9, Abs.4 PflSchG) nicht nachkamen, ruht dieser. Sachkunderrelevante Tätigkeiten dürfen erst wieder nach einer erfolgreich durchgeführten Fortbildung aufgenommen werden. Bei Verstößen hiergegen müssen sachkundige Personen damit rechnen, dass ein Verfahren zum Widerruf der Sachkunde eingeleitet wird, da die für die Ausstellung des SKN erforderliche „Zuverlässigkeit“ aufgrund der Missachtung der gesetzlichen Vorgaben in Frage zu stellen ist.

Grundsätzliches zur Beantragung eines Sachkundennachweises und relevante Fristen

Für alle Personen, die **nach dem 14.02.2012** einen erfolgreichen Abschluss z.B. im Bereich Forstwirtschaft erlangten und nun einen Antrag auf Ausstellung eines Sachkundenachweises stellen möchten, können dies binnen 3 Jahren nach der Zeugnisausstellung nach § 74 (6) PflSchG tun.

Sollte diese Frist verstreichen, so kann der Antragssteller mit einer zusätzlichen Bescheinigung über die Teilnahme an einer anerkannten Fort- und Weiterbildungsmaßnahme nach § 7 Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung den Antrag bei der zuständigen Behörde stellen. Der Sachkundenachweis wird dann ausgestellt. Sollte der Antragssteller eine solche Bescheinigung nicht fristgemäß erbringen können, ruht dessen Sachkunde, bis dieser eine anerkannte Fort- und Weiterbildungsmaßnahme erfolgreich durchgeführt hat.

